

Im Gegensatz zu „*Licet iuris*“, das sich als Reichsgesetz ausgibt, während es doch eher ein Kaisergesetz ist⁸⁷⁾, hat Ludwig bei „*Fidem catholicam*“ auf eine Zustimmung der Reichsstände verzichtet. Die Formel *de consilio et consensu (assensu) prelatorum omnium et principum Alemannie*, die sich in einigen Überlieferungen findet⁸⁸⁾, ist eine spätere, wohl nach dem Vorbild des Gesetzes „*Licet iuris*“ eingefügte Zutat. Ludwig selbst hat in seinem bereits erwähnten Erlaß vom 12. August 1338⁸⁹⁾ nur davon gesprochen, daß sein Mandat *vor den fursten, grafen, herren und der stet botten, die von unserm gebot vor uns warent*, verkündet wurde. Eine Zustimmung der Reichsstände, die er doch gegebenenfalls hervorgehoben hätte, erwähnte er dagegen nicht.

Außerlich zeigt das kaiserliche Mandat den üblichen Aufbau einer mittelalterlichen Urkunde, lediglich *Invocatio* und *Subscriptio* fehlen. An der Stelle, wo man die *Narratio* erwartet, findet sich jedoch kein Bericht über die tatsächlichen Begebenheiten, die die Ausfertigung der Urkunde veranlaßt haben. Statt dessen folgt ein ausführliches „Rechtsgutachten“, durch das die in der Vergangenheit im wesentlichen politisch bekämpften Auffassungen der Kurie nunmehr juristisch widerlegt werden sollen. Dieser Text, der unten noch genauer untersucht werden soll, erörtert im Stil der scholastischen *Sic-et-Non*-Methode drei Themen: das Verhältnis von kaiserlicher und päpstlicher Gewalt, die Nichtigkeit der gegen Ludwig durchgeführten Prozesse der Kurie und die Unwirksamkeit der über Ludwigs Anhänger erlassenen Exkommunikation beziehungsweise des Interdikts. Dabei werden häufig Zitate aus dem *Corpus Iuris Canonici* und dem *Corpus Iuris Civilis* angeführt: Es finden sich nicht weniger als 55 kanonistische und 12 legistische Allegationen. An diesen Teil des Mandats schließt sich als *Dispositio* die Forderung an, die päpstlichen Zensuren unter keinen Umständen zu beachten. Die *Sanctio* droht den Zuwiderhandelnden mit dem Entzug aller Lehen, Ämter und Privilegien⁹⁰⁾. In der *Corroboratio* ordnet Ludwig die Besiegelung mit

⁸⁷⁾ Über den rechtlichen Charakter von „*Licet iuris*“ und zur Frage, ob von einer Zustimmung der Reichsstände zu diesem Gesetz gesprochen werden kann, vgl. H. Lieberich (wie Anm. 3) S. 189 ff.

⁸⁸⁾ Z. B. Stuttgart, Württemb. Landesbibl. Cod. hist. 2^o 247, f. 120v; München, Clm 17833, f. 178r; auch J. Naucley (wie Anm. 7) f. CCLIV. Vgl. u. S. 511.

⁸⁹⁾ Vgl. o. Anm. 53. Ähnlich auch die Formulierung im Erlaß vom 10. 3. 1340, von dem oben Anm. 65 die Rede war.

⁹⁰⁾ In den beiden „*Fidem catholicam*“ begleitenden Erlassen des Kaisers vom 12. August 1338 (Frankfurt a. M.) und 5. September 1338 (Koblenz), s. o.